

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	495/2020-1
Stand	03.11.2020

**Betreff Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des
Stadtbetriebs Bornheim - AöR**

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags für die Dauer von 5 Jahren folgende 14 Ratsmitglieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AöR sowie deren persönliche Stellvertreter/innen:

	<u>als Mitglieder</u>	<u>als persönliche/n Stellvertreter/innen</u>
1.	Rolf Schmitz	Rüdiger Prinz
2.	Bernhard Strauff	Dr. Charlotte von Canstein
3.	Sascha Mauel	Lutz Wehrend
4.	Günter Knapstein	Gabriele Kretschmer
5.	Stefan Montenarh	Hans Gerd Feldenkirchen
6.	Christian Koch	Matthias Kabon
7.	Thomas Meyer	Uwe Halft
8.	Katrin Kappenstein	Dr. Gabriele Jahn
9.	Dr. Arnd Kuhn	Berthold Rothe
10.	Andrea Gesell	Manfred Quadt-Herte
11.	Wilfried Hanft	Anna Peters
12.	Rainer Züge	Michael Lehmann
13.	Christina Gordon	Frank Krüger
14.	Björn Reile	Marc Süß

Sachverhalt

Nach § 5 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 besteht der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim –

AöR neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem (gem. § 114a Abs. 8 GO NRW) aus 14 übrigen Mitgliedern und deren Vertreter/innen, die Mitglied des Rates sein müssen oder dem Rat angehören können (Sachkundige Bürger/innen im Sinne von § 58 Abs.3 Satz 1 GO NRW).

Diese 14 übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen werden nach der Satzung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO NRW (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wirkt sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Mitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Verwaltungsrat ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.